



Leiter(innen)

der Justizanstalten,
der Strafvollzugsakademie,
der Wiener Jugendgerichtshilfe

Vorsitzenden

des Zentralausschusses beim Bundesministerium für
Justiz für die nicht dem Exekutivdienst zugeordneten
Beamten des Planstellenbereiches Justizanstalten und die
Beamten der Bewährungshilfe

des Fachausschusses bei der Vollzugsdirektion für die
Bediensteten des Exekutivdienstes des
Planstellenbereiches Justizanstalten

Betrifft: ***Rahmenerlass für die Durchführung von Langzeitbesuchen***

Im Hinblick auf ein Ersuchen der Leitungen der Justizanstalten wurde im Zuge eines Projekttagess im November 2012 unter Mitwirkung von Experten der Justizanstalten der nachstehende Erlass zur Durchführung von Langzeitbesuchen erarbeitet.

Grundlage war der ursprüngliche Rahmenerlasses vom 11. Juli 2008, BMJ-VD43201/0006-VD 2/2008, der einer grundlegenden Überarbeitung zugeführt wurde.

Ergebnis sind die nachstehend ausgeführten Richtlinien, welche ab sofort bei der Durchführung von Langzeitbesuchen Anwendung finden sollen. Im Hinblick auf die Verschiedenheiten der einzelnen Justizanstalten obliegt es den jeweiligen Anstaltsleitungen, die Durchführung den Bedingungen der einzelnen Justizanstalten anzupassen.

Das Ziel ist die erlasskonforme ausnahmslose Umsetzung in allen Justizanstalten.

Gesetzliche Grundlagen des Langzeitbesuches

„Zur Regelung wichtiger persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten, die weder schriftlich erledigt noch bis zur Entlassung aufgeschoben werden können, sowie zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen ist den Strafgefangenen in

geeigneten Räumlichkeiten Gelegenheit zum Empfang von Besuchen in hierfür angemessener Häufigkeit und Dauer, erforderlichenfalls auch außerhalb der Besuchszeiten, zu geben. Auf eine Überwachung solcher Besuche kann, soweit keine Bedenken bestehen, verzichtet werden“ (§ 93 Abs. 2 StVG).

Zwecke des Langzeitbesuches

Langzeitbesuche dienen der Stabilisierung des sozialen Umfeldes und sollen u.a. die Entfremdung von Angehörigen und wichtigen Bezugspersonen verhindern. Es wird damit die Möglichkeit geschaffen, wichtige persönliche, wirtschaftliche und/oder rechtliche Angelegenheiten zu regeln. Nicht zu vernachlässigen ist auch die Aufrechterhaltung förderlicher sozialer Beziehungen und die Stabilisierung von sozialen Empfangsräumen für allfällige Vollzugslockerungen und die Zeit nach der endgültigen Entlassung. Besonders gefördert werden sollen familiäre und soziale Kontakte, Familienzusammenführungen sowie Kontakte zu relevanten Ämtern und Behörden (z.B. Amt für Jugend und Familie).

Berechtigte InsassInnen

Der Langzeitbesuch ist auf alle InsassInnen unabhängig ihrer Vollzugsform anzuwenden.

Berechtigte BesucherInnen

Zum Besuch zugelassen sind Angehörige iSd § 72 StGB sowie Personen, die gemäß § 93 StVG berechtigt sind. Bei wechselseitigen InsassInnen-Besuchen sind die Richtlinien gleichermaßen anzuwenden.

Grundlegende Voraussetzungen für den Erhalt von Langzeitbesuchen

Ein entsprechendes Ansuchen auf Langzeitbesuch muss von dem/der InsassIn gestellt werden. Die allgemeinen Voraussetzungen für den Besuchsempfang müssen gegeben sein. Weiters ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 93 Abs. 2 StVG erfüllt sind. Eine Genehmigung der Anstaltsleitung oder einer von dieser betrauten Person muss erteilt werden.

Bei Untersuchungshäftlingen ist darüber hinaus eine Besuchsgenehmigung der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. des zuständigen Gerichtes gemäß § 189 Abs. 1 StPO einzuholen.

Es wird empfohlen, vor der Gewährung des ersten Langzeitbesuches zumindest einen

problemlos absolvierten Besuch gemäß § 93 Abs. 1 StVG abzuwarten.

Eine Mindestanhaltedauer vor Durchführung eines Langzeitbesuches ist nicht vorgesehen.

Ausschlussgründe

- ein negatives Führungsverhalten im Vollzug wurde bei dem Insassen/der Insassin festgestellt;
- es bestehen Sicherheitsgründe bzw. Sicherheitsbedenken;
- bei vorsätzlichen Straftaten gegen die Freiheit und die persönliche Integrität sind Opfer dieser Straftaten grundsätzlich auszuschließen;
- die Voraussetzungen gemäß § 93 Abs. 2 StVG sind nicht erfüllt;
- ein negativer Einfluss wird durch den Besuch befürchtet (§ 86 Abs. 2 StVG);
- bei Wegfall ursprünglicher Genehmigungsgründe ist die Langzeitbesuchserlaubnis zu widerrufen;
- die Zwecke des Langzeitbesuches können durch andere Art erreicht werden (z.B. §§ 99, 99a, 126 Abs. 2 Z4, 147, 166 Z 2 StVG).

Entscheidungsprozess

InsassInnen, die einen Langzeitbesuch anstreben, haben ein Ansuchen an die Anstaltsleitung zu richten. Die Entscheidungskompetenz trägt die Anstaltsleitung oder ein/e von ihr beauftragte/r MitarbeiterIn. Der/die EntscheidungsträgerIn hat sich durch die Fachdienste und andere Justizbedienstete beraten zu lassen.

Ansuchen auf Langzeitbesuche von InsassInnen, die in einer Maßnahme oder gemäß §§ 429 bzw. 438 StPO angehalten werden bzw. welche aktuell eine Suchtmittelabhängigkeit aufweisen und/oder wegen einem oder mehrerer Delikte gegen die Freiheit und die persönliche Integrität verurteilt wurden, sind intensiv zu prüfen und es ist auf diese InsassInnengruppe ein besonderes Augenmerk zu legen. Die Prüfung ist durch ein multiprofessionelles Team vorzunehmen (z.B. Fachteam) und es sind möglichst fachspezifische interne bzw. externe Berichte (z.B. Einweisungsgutachten, BEST-Gutachten) heranzuziehen.

Vor der Entscheidung über den ersten Langzeitbesuch sind durch die Fachdienste möglichst

je ein persönliches Vorgespräch mit dem/der InsassIn sowie dem/der BesucherIn durchzuführen. Dieses Gespräch dient der Erhebung und Einschätzung der Beziehung bzw. der persönlichen Bindung sowie dem Erhalt sozialer bzw. familiärer Hintergrundinformationen, der Aufklärung über die Freiwilligkeit, der Vermittlung von Informationen über die Rahmenbedingungen und der Erklärung des Ablaufs des Langzeitbesuches.

Sowohl der/die InsassIn als auch der/die BesucherIn haben ein Informationsblatt, in welchem die Bedingungen des Langzeitbesuches festgelegt sind, zu unterschreiben. In denjenigen Justizanstalten, in denen bisher kein Informationsblatt verwendet wird, ist eines zu erstellen. Im Hinblick auf die hohe Anzahl an ausländischen InsassInnen und BesucherInnen hat das Informationsblatt zumindest auch in Englisch, wenn möglich auch in weiteren Fremdsprachen, aufzuliegen. Zudem kann ein allgemeines Informationsblatt dem/der BesucherIn ausgehändigt werden.

Vor der Gewährung weiteren Langzeitbesuche sind die Voraussetzungen neuerlich zu prüfen.

Werden zum Langzeitbesuch neue/andere BesucherInnen genannt, so gilt dies als neuerlich zu prüfendes Ansuchen des/der InsassIn.

Räumlichkeiten

Die Langzeitbesuchsräumlichkeiten sollen sich außerhalb des „Gesperres“ befinden, der Kontakt zu anderen InsassInnen ist zu vermeiden. Allgemeine Sicherheitsausstattungen sind zu beachten, eine Sprechverbindung mit dem Wachzimmer sowie ein Alarmknopf sind zu installieren. Es soll bei der Ausstattung Wert darauf gelegt werden, dass die Räumlichkeiten multifunktional nutzbar sind. Da die BesucherInnen einige Zeit gemeinsam mit dem/der InsassIn verbringen, sollen daher die Räumlichkeiten über eine Kochnische, Sitz- und Schlafgelegenheiten, Sanitäranlagen, Radio, Fernseher etc. verfügen. Zudem ist auf eine kinder- und familienfreundliche Ausstattung Rücksicht zu nehmen.

Verpflegung

Die Verpflegung ist durch den/die InsassIn durch Einkäufe im Zuge der ZNG zu tätigen.

Mitnahme von Gegenständen

Der/die BesucherIn dürfen generell nur das Notwendigste zum Besuch mitnehmen, z.B. einfache Hygieneartikel, Medikamente, Windeln, original verschlossene Babynahrung.

Die in allen Justizanstalten vorhandenen „*Take-Care-Pakete*“ und/oder Kondome sind in den Langzeitbesuchsräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Besuchszeiten, Besuchsdauer und Besuchsfrequenz

Der Langzeitbesuch ist nicht an die vorgesehene Besuchszeit gebunden. Er soll nicht unter 3 Stunden liegen und nicht mehr als 14 Stunden betragen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten ist der Langzeitbesuch in angemessener Häufigkeit, zumindest aber 1x im Quartal, zu gewähren.

Der Langzeitbesuch kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den/die BesucherIn und/oder den/die InsassIn vorzeitig beendet werden. Bei Gefahr im Verzug bzw. bei Missbrauch kann der Besuch von Amts wegen unterbrochen werden (§ 95 StVG).

Der Erlass ist in die elektronische Erlassevidenz unter „*Vollzug / Kontakte mit der Außenwelt*“ aufzunehmen.

Der Erlass vom 11. Juli 2008, GZ: BMJ-VD43201/0006-VD 2/2008 ist hiermit aufgehoben.

Wien, 14. März 2013

Für den Leiter der Vollzugsdirektion

Mag. Andrea Moser-Riebniger

Elektronisch gefertigt